

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.003.426

Wien, am 28. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 2. Jänner 2020 unter Nr. **436/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage Todesfall im Polizeianhaltezentrum Wien Roßauer Lände am 12.06.2019“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend darf ich anmerken, dass das parlamentarische Interpellationsrecht ein wesentliches in der Bundesverfassung und in der Geschäftsordnung des Nationalrates verankertes Kontrollinstrument ist, das sich auf den Kompetenz-, Ingerenz- und Verantwortungsbe- reich der Bundesregierung innerhalb der Vollziehung des Bundes bezieht. Das parlamenta- rische Interpellationsrecht beschränkt sich daher auf jene Bereiche, in denen ein Wei- sungs-, Aufsichts- oder Informationsrecht des zuständigen Bundesministers bzw. der zu- ständigen Bundesministerin besteht, ihm unterliegen daher nur Handlungen und Unter- lassungen im Vollzugsbereich der jeweiligen Bundesministerien. Es ist aber jedenfalls kein Instrument, das die Umgehung gesetzlicher Bestimmungen, wie etwa die Nichtöffentlich- keit des Ermittlungsverfahrens nach den Normen der Strafprozessordnung, den Daten- schutz oder die Amtsverschwiegenheit, ermöglichen soll.

Um die nicht abgeschlossenen Ermittlungen im anfragegegenständlichen Zusammenhang nicht zum Nachteil der Strafrechtspflege zu beeinträchtigen und im Hinblick auf die Nicht- öffentlichkeit des strafbehördlichen Ermittlungsverfahrens (§ 12 StPO) ist eine Beantwor-

tung zahlreicher Fragen nicht zulässig. Strafbehördliche Ermittlungsverfahren stehen unter der Leitung der Staatsanwaltschaften, deren Aufgaben die in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz ressortieren. Für die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen zur Tätigkeit und Aufgabenerfüllung der Staatsanwaltschaften ist das Bundesministerium für Inneres nicht zuständig.

Zu den Fragen 1 sowie 5 und 6:

- *Wie ist der momentane Stand des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens in diesem konkreten Fall?*
- *Gegen wie viele Beamt_innen wird ein Ermittlungsverfahren geführt?*
- *Läuft gegen den/die verantwortlichen Amtsärzt_innen ein Ermittlungsverfahren?*
 - a. *Wenn ja, wie ist der Stand dieses Ermittlungsverfahrens?*

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 2, 3 und 4:

- *Wurden behördeninterne Untersuchungen des Vorfalls durchgeführt?*
 - a. *Wenn ja, wann und welche genau?*
- *Wurden die Untersuchungen zu dem Vorfall bereits abgeschlossen?*
 - a. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - b. *Wenn ja, wann genau?*
- *Zu welchem Ergebnis kamen die behördeninterne Untersuchungen (um detaillierte Erörterung wird ersucht)?*

Die behördeninternen Untersuchungen des Vorfalls bezüglich allenfalls vorliegender dienstlicher Verfehlungen bzw. eines allfälligen Organisationsverschuldens wurde am 25. Juli 2019 eingeleitet. Die Untersuchungen sind aufgrund des bei den Behörden der Strafjustiz anhängigen Ermittlungsverfahrens sowie des beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Maßnahmenbeschwerdeverfahrens noch nicht abgeschlossen.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Wurden in Bezug auf die einschreitenden Beamten oder den/die verantwortlichen Amtsärzt_in diszipliniäre Schritte unternommen?*
 - a. *Wenn ja, wann, gegen wen und welche (um detaillierte Erörterung wird ersucht)?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht (um detaillierte Erörterung wird ersucht)?*
- *Gab es bereits dienstrechtliche Konsequenzen für die Beamt_innen die für den Verstorbenen zuständig waren?*

In Bezug auf die einschreitenden Beamten werden disziplinarrechtliche Schritte nach Abschluss der strafrechtlichen Beurteilung der Behörden der Strafjustiz geprüft. In Bezug auf den/die verantwortlichen Amtsärzt_in sind disziplinarrechtliche Schritte, da es sich bei den im Polizeianhaltezentrum Wien Dienst versehenen Amtsärzten um Vertragsbedienstete handelt nicht einzuleiten; nach Abschluss der Beurteilung der Behörden der Strafjustiz werden dienstrechtliche Schritte geprüft.

Zu den Fragen 9 und 11:

- *Sind gegen die einschreitenden Beamt_innen oder den/die verantwortlichen Amtsärzt_in in der Vergangenheit schon Beschwerden in Bezug auf den Umgang mit angehaltenen Personen bekannt?*
 - a. *Wenn ja, wie viele, welche, von wann und weswegen?*
 - b. *Wenn ja, wann hatten diese Beschwerden welche Konsequenzen?*
- *Wurden die verantwortlichen Beamt_innen versetzt?*
 - a. *Wenn ja, in den Innendienst oder in eine andere Dienststelle?*
 - b. *Wenn ja, wie viele Beamt_innen wurden versetzt?*

Nein.

Zu den Fragen 10 und 12 bis 16a sowie 17 bis 21:

- *Wie viele Beamt_innen waren in diesem konkreten Fall für den Verstorbenen exakt verantwortlich bzw. zuständig?*
- *Wie viele Amtsärzt_innen waren insgesamt für den verstorbenen ungarischen Staatsbürger verantwortlich?*
- *Hatten die einschreitenden Beamt_innen Wahrnehmungen zum Gesundheitszustand von M?*
 - a. *Wenn ja, welche genau? Wo wurden diese vermerkt?*
- *In der Beantwortung der Voranfrage wurde angegeben, dass der Abschiebeversuch aufgrund passiven Widerstands von M. abgebrochen werden musste: In welcher Form leistete M. passiven Widerstand, so dass der Abschiebeversuch am 09.06.2019 abgebrochen werden musste?*
 - a. *Wurde amtsärztlich überprüft, ob Widerstand geleistet wurde oder sich M. aus gesundheitlichen bzw. medizinischen Gründen nicht bewegen konnte?*
 - b. *Wie viel Zeit nach dem Abschiebeversuch fand eine amtsärztliche Untersuchung zur Überprüfung des Gesundheitszustandes und der Haftfähigkeit von M. statt?*
- *Hatten die einschreitenden Beamt_innen Wahrnehmungen zum Gesundheitszustand von M?*
 - a. *Wenn ja, welche genau? Wo wurden diese vermerkt?*

- Wann wurde M erstmals einer amtsärztlichen Kontrolle unterzogen (Ort, Datum, Uhrzeit)?
 - a. Welche Feststellungen/Diagnose trafen der/die Amtsärzt_in im Zuge der Kontrollen zum Gesundheitszustand von M?
- Fanden weitere amtsärztlichen Kontrollen statt (Ort, Datum, Uhrzeit)?
 - a. Welche Feststellungen trafen der/die Amtsärzt_in im Zuge der Kontrollen zum Gesundheitszustand von M?
- Hatten die Exekutivbeamt_innen bzw. die Amtsärzt_innen Kenntnis vom schlechten Gesundheitszustand von M?
 - a. Wenn nein, weshalb nicht?
 - b. Wenn ja, wie wurde darauf reagiert?
- Hatten die Exekutivbeamt_innen bzw. die Amtsärzt_innen Kenntnis vom schlechten Hygienezustand (Urinflecken im Bett, offene Wunden) von M?
 - a. Wenn nein, weshalb nicht?
 - b. Wenn ja, wie wurde darauf reagiert?
 - c. Inwiefern war die Reaktion/nicht Reaktion ex ante betrachtet adäquat für den Zustand des M.?
- Wie, wann, wie lange und durch wen wurde die Haftfähigkeit von M überprüft?
 - a. Wie oft und wann fand eine Überprüfung statt?
 - b. Wer führte diese Prüfungen durch?
- Zu welchem Ergebnis kam/kamen die Haftfähigkeitsprüfung(en)?
 - a. Mit welcher Begründung wurde die Haftfähigkeit bejaht?
 - b. Mit welcher Begründung wurde die Haftfähigkeit nicht verneint?

Aufgrund des bei der Staatsanwaltschaft Wien anhängigen Ermittlungsverfahrens muss von der Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Zur Frage 16b:

- War bei den amtsärztlichen Untersuchungen zur Überprüfung des Gesundheitszustandes und zur Feststellung der Haftfähigkeit von M jeweils ein/e Dolmetscher_in für die Sprache Ungarisch anwesend bzw. wurde ein/e Dolmetscher_in für die Sprache Ungarisch von den jeweils untersuchenden Amtsärzt_innen tatsächlich herangezogen?

Nein, die Beiziehung eines Dolmetschers für die ungarische Sprache war nicht erforderlich, da M. der deutschen Sprache ausreichend mächtig war.

Zur Frage 22:

- *Welche Todesursachen wurden bei den Personen festgestellt, die in den Jahren 2009, 2012 und 2013 im PAZ Wien-Hernalser Gürtel verstorben sind?*
 - a. *Gab es bei diesen Todesfällen Hinweise auf Fremdverschulden bzw. auf unterlassene Hilfeleistungen (um detaillierte Erörterung wird ersucht)?*

Die Beantwortung der Frage nach den Todesursachen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres, da der Obduzent Befund und Gutachten an die ihn beauftragende Stelle der Justizbehörden zu übermitteln hat.

Zum Todesfall aus dem Jahre 2009 ist anzumerken, dass die entsprechenden Aktenvorgänge bereits skartiert sind. Es ist aber noch bekannt, dass keine Hinweise auf Fremdverschulden bzw. auf unterlassene Hilfeleistung vorlagen.

Wie von meinem Amtsvorgänger bereits in der Beantwortung der Frage 28 der parlamentarischen Anfrage 3763/J XXVI. GP vom 18. Juni 2019 (3762/AB XXVI. GP) ausgeführt wurde, wurden im Zusammenhang mit dem in der Fragestellung angeführten Todesfall von 2012 zwei Polizeiarzte strafgerichtlich verurteilt. Zudem wurde durch die zuständige Disziplinarbehörde jeweils eine „Ermahnung“ ausgesprochen.

Hinsichtlich des Todesfalles im Jahre 2013 wurde das Verfahren gegen unbekannte Täter von der Staatsanwaltschaft gemäß § 190 Z 2 Strafprozessordnung eingestellt, da kein Fremdverschulden erweislich war.

Zur Frage 23:

- *Ist Ihrem Ministerium bekannt, ob es im PAZ Wien-Hernalser Gürtel extra Schulungen gab, um Todesfälle in Zukunft zu vermeiden?*

Die gegenständliche Thematik wurde und wird im Rahmen von Schulungen behandelt. Darüber hinaus darf auch auf das verpflichtend periodisch zu absolvierende E-Learning Modul „Suizidprävention“ hingewiesen werden.

Zur Frage 24:

- *Wurde der Vorfall am 12. Juni von der Volksanwaltschaft untersucht?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Die Volksanwaltschaft hat ein amtswegiges Prüfverfahren gemäß Art. 148a Abs. 2 B-VG eingeleitet. Dem Bundesministerium für Inneres ist noch kein Ergebnis bekannt.

Karl Nehammer, MSc

